

Ordnung des Landesspielleute-Korps NRW

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Das Landesspielleute-Korps NRW trägt den Namen „Landesspielleute-Korps NRW“ (LSK NRW) im Volksmusikerbund NRW e.V. (VMB NRW)
- (2) Das LSK NRW ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des VMB NRW. Es ist im Rahmen der Satzung des VMB NRW in seinen Angelegenheiten selbstständig.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Das LSK NRW dient ausschließlich und unmittelbar der musikalischen Weiterbildung der Mitglieder und damit der Erhaltung, Pflege und Förderung der (Spielleute-)Musik im Lande NRW. Dieser Zweck soll erreicht werden durch
 - a. Tages- und Wochenendproben,
 - b. geregelte musikalische Weiterbildung der Mitglieder,
 - c. Durchführung von und Mitwirkung bei Konzerten sowie
 - d. Durchführung von und Mitwirkung bei kulturellen und geselligen Veranstaltungen.
- (2) Das LSK NRW verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt,
 - c. durch Beschluss des Vorstands auf Streichung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied über einen längeren Zeitraum nicht mehr am Probenbetrieb teilnimmt oder
 - d. durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Ausschluss, der zulässig ist, wenn ein Mitglied offenkundig nicht mehr die Aufgaben und Zwecke des LSK NRW lebt.
- (3) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.

§ 4 Organe und rechtliche Vertretung

- (1) Organe des LSK NRW sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
- (2) Das LSK NRW wird rechtswirksam durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter sein muss. Sie bedürfen der Bevollmächtigung durch den VMB NRW. In bestimmten Fällen kann Einzelvollmacht erteilt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands durch den Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Einberufung erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter oder von einem durch die Mitgliederversammlung berufenen Mitglied geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (9) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LSK NRW. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des LSK NRW.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen an den Vorstand oder an Arbeitsgruppen delegieren; ausgenommen sind davon
 - a) die Wahl des Vorstands und die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreter gemäß §7 Absatz (4) bzw. deren Abberufung,
 - b) die jährliche Berufung bzw. Abberufung von mindestens zwei Kassenprüfern,
 - c) Beschlüsse über Mitgliedschaft,
 - d) Beschlüsse über die Jahresrechnung, die Entlastung der Kassenverwalter und den Haushaltsplan,
 - e) Änderungen dieser Ordnung sowie Auflösungsbeschlüsse gemäß §13 und
 - f) die Entgegennahme von Jahresberichten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus Geschäftsführung, stellvertretender Geschäftsführung, Musikalischer Leitung (oder Stellvertreter), einem weiteren Mitglied aus dem Musikalischen Vorstand, dem Referenten für Finanzen und dem Referenten für Veranstaltungsmanagement.

- (2) Der Musikalische Vorstand besteht aus Musikalischer Leitung, stellvertretender Musikalischer Leitung, Geschäftsführung (oder Stellvertreter), Registerführer Flöten und dem Registerführer Schlagwerk.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Musikalischen Vorstand sowie dem Referenten für Schriftverkehr und Mitgliederinfos, dem Referenten für Presse und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem Referenten für Noten und dem Referenten für Instrumente und Instrumententransport.
- (4) Die Vorstandsabteilungen können Berater zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Die Mitglieder der Vorstandsabteilungen gemäß Absatz (1) bis (3) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.
- (6) Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder sind Nachwahlen durchzuführen, soweit keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen.
- (7) Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter nach Bedarf in der Regel mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von einem von ihnen geleitet. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
- (8) Jede Vorstandsabteilung sowie der Gesamtvorstand gemäß Absatz (1) bis (3) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über alle Sitzungen der Vorstände nach Absatz (1) bis (3) wird ein Protokoll geführt, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (10) Alle Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die der Sache nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet werden.
- (11) Mindestens einmal jährlich muss der Gesamtvorstand zu einer Sitzung zusammenkommen. Die Sitzung wird durch den Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter in der Regel mit einer Frist von vier Wochen einberufen und von einem von ihnen geleitet.

§ 8 Aufgaben der Vorstandsabteilungen

- (1) Alle Vorstandsabteilungen fördern Leben und Aufgaben des LSK NRW; führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und geben Rechenschaft über ihre Arbeit.
- (2) Dazu gehören beim Geschäftsführenden Vorstand insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes, dessen Durchführung und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses sowie
 - d) das Vorschlagsrecht bei der Berufung der Abgeordneten zu Verbandsgremien des VMB NRW.
- (3) Dazu gehören beim Musikalischen Vorstand insbesondere
 - a) Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Proben und Konzerte sowie
 - b) Erstellen einer musikalischen Strategie.
- (4) Die Hauptaufgaben der einzelnen Posten sind in Anlage 1 weiter spezifiziert.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer ist der Sprecher des Vorstands; er repräsentiert das LSK NRW.
- (2) Der Geschäftsführer koordiniert die Aufgaben der Organe des LSK NRW.
- (3) Der Geschäftsführer übt das Hausrecht und die Dienstaufsicht aus.

§ 11 Haushalt

- (1) Die finanziellen Mittel des Landesmusikrates für das LSK NRW werden vom VMB NRW verwaltet und nur nach den entsprechenden Förderrichtlinien ausgegeben und nachgewiesen.
Das heißt für das LSK NRW, dass alle Ausgaben eben mit dem Landes-schatzmeister oder seinem Vertreter abzustimmen sind. Damit liegt die Haf-tung hierüber beim VMB NRW.
- (2) Das LSK NRW verwendet seine Einnahmen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.
- (3) Über Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen.
- (4) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Vermögensvorteile dürfen den Mitgliedern nicht gewährt werden; Mitgliedern und Personen, die ehrenamtlich für das LSK NRW tätig sind, können nachge-wiesene Auslagen erstattet werden. Die Gewährung angemessener Vergü-tung aufgrund eines besonderen Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (6) Den Mitgliedern steht keinerlei Anteil am Vermögen zu; sie haben keinen An-spruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder sonstiger Zuwendungen.

§ 12 Änderungen der Ordnung

- (1) Änderungen dieser Ordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen wer-den nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zu beschließende Änderungen der Ordnung müssen dem Inhalt nach mit der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 13 Auflösung des LSK NRW und Austritt aus dem VMB

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des LSK NRW mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt; briefliche Stimmabgabe ist zulässig.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen alle Mitglieder schriftlich mit einer Begründung und einer Frist von mindestens 30 Tagen eingeladen werden.
- (3) Dem VMB NRW muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung bzw. zum Austritt mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (4) Bei Auflösung de LSK NRW fällt das verbleibende Vermögen an den VMB NRW, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gleichstellung

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 15 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.01.2020 in Kraft.

Anlage 1 zur Ordnung des Landesspielleute-Korps NRW

Anlage 1 führt die jeweiligen Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen auf.

Geschäftsführung

- Repräsentationsfunktion, vertritt die Belange des LSK NRW nach innen und außen
- Koordination der Aufgaben und Organe des LSK NRW
- Erstellung Agenda sowie Leitung von Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen
- Ansprechpartner für Terminanfragen
- Erstellung und Vermittlung Strategie für das Orchester
- Durchführung von Ehrungen
- Vertretung des LSK NRW bei folgenden Sitzungen des VMB:
 - Landesvorstandssitzung
 - Delegiertenversammlung

Stellvertretende Geschäftsführung

- Vertretung und Unterstützung des Geschäftsführers

Referent für Finanzen

- Transparente und ordentliche Buchführung des Orchesters
- Zusammenarbeit mit dem Landesschatzmeister (Abrechnung)
- Versicherungen
- Abrechnung von Proben und Konzerten
- Führen eines Haushaltsplans
- Fahrgeldauszahlung
- Verwaltung Eigenanteil
- Buchung von Dozenten nach Absprache mit dem Musikalischen Leiter

Referent für Veranstaltungsmanagement

- Organisation der Proben, Konzerte, Wettbewerbe auf Landes- und Bundesebene
 - Buchung von Proberäumen
 - Prüfen der Abrechnung bei den Wochenenden und Tagesproben mit den Verantwortlichen vor Ort
- Mitteilung der Termine an die LSK NRW-Mitglieder für das jeweils kommende Jahr
- Eckdaten für Infoschreiben an die LSK NRW Mitglieder erstellen

Referent für Schriftverkehr und Mitgliederinfos

- Erstellung der Protokolle bei Sitzungen des Gesamtvorstands sowie der Jahreshauptversammlung, spätestens vier Woche nach der Versammlung
- Erstellen und Versenden der Einladung zur Jahreshauptversammlung sowie den Sitzungen des Gesamtvorstands
- Rückmeldungen zu Proben organisieren
- Erstellen und Versenden sämtlichen Schriftverkehrs intern und extern

- Glückwunschschriften / Trauerkarten

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Veröffentlichungen in Print- und Online-Medien inkl. Betreuung der LSK NRW-Homepage
- Marketing des LSK NRW inkl. Mitgliederwerbung
- Betreuung des CD-Stands

Referent für Noten

- Organisation und Bereitstellung der Noten
- Einscannen und Archivieren der Noten

Referent für Instrumente und Instrumententransport

- Pflege und Bereitstellung der Instrumente
- Durchführung der Inventur inkl. Führen der Listen für die Versicherung
- Organisation des Instrumententransports

Musikalische Leitung

- Plant, bereitet vor und leitet die Proben
- Erstellung der musikalischen Strategie
- Macht Vorschläge für die Posten der Registerführer; diese müssen durch die Mitgliederversammlung gewählt werden
- Repräsentationsfunktion, vertritt die musikalischen Belange des LSK NRW nach innen und außen
- Vertretung des LSK NRW bei folgenden Sitzungen des VMB:
 - Landesmusikversammlung

Stellvertretende Musikalische Leitung

- Vertretung und Unterstützung der musikalischen Leitung

Registerführung Flöten

- Durchführen von Registerproben

Registerführung Schlagwerk

- Durchführen von Registerproben